



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 23. November 1992 NR. 3804

|                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Kantonales<br>Amt für Raumplanung |               |
| <b>E</b>                          | 27. NOV. 1992 |
| <i>Jehn. Büren</i>                |               |

## EG Büren: Aenderung des Erschliessungsplanes sowie Neuzuteilung BLU "Kilpen / Thalacker" - Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet eine Aenderung des Erschliessungsplanes im Bereiche der BLU sowie die Baulandumlegung "Kilpen/Thalacker" zur Genehmigung.

Die öffentliche Auflage aller Unterlagen erfolgte in der Zeit vom 14. Mai bis 12. Juni 1992. Innert dieser Frist gingen diverse Einsprachen ein, die jedoch gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte anschliessend die Aenderungen des Erschliessungsplanes und die Neuzuteilung der BLU "Kilpen/Thalacker".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt, materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen.

Die Erschliessung und die BLU betreffen Baugebiete der bisherigen 1. und 2. Bauetappe. Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossenen Bauzonen der 2. Bauetappe und die Reservezonen bis zur Revision des Zonenplanes als Uebergangszonen (§ 155 Abs. 2 PBG).

Die vorliegende Genehmigung der BLU und die Aenderungen des Erschliessungsplanes "Kilpen/Thalacker" hat in bezug auf die Uebergangszone keine Aenderung zur Folge. Die nicht erschlossenen Gebiete der 2. Bauetappe bleiben bis zur Revision des Zonenplanes für Bauvorhaben eingefroren. Die Genehmigung der Neuzuteilung und der Erschliessungsänderung ist auch kein Präjudiz

für die spätere Beurteilung dieser von der BLU und des Erschliessungsplanes betroffenen Gebiete in bezug auf deren Einzonung.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung des Erschliessungsplanes im Bereiche der BLU "Kilpen/Thalacker" wird genehmigt.
2. Die Baulandumlegung "Kilpen/Thalacker" wird grundsätzlich genehmigt.
3. Es wird festgestellt, dass die zur Erschliessung vorgesehenen und umgelegten Parzellen der 2. Bauetappe im Sinne von § 155 Abs. 2 PBG als Uebergangszone gelten und die Genehmigungen kein Präjudiz für die Frage einer allfälligen Einzonung in die Bauzone darstellen.
4. Die Einwohnergemeinde Büren wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind je 4 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
5. Die Einwohnergemeinde Büren hat die Genehmigungsgebühr von 600 Franken und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen.
6. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
7. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.

8. Die Einwohnergemeinde Büren wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büren

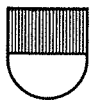
|                            |                     |                    |
|----------------------------|---------------------|--------------------|
| Genehmigungsgebühr:        | Fr. 600.--          | (Kto. 2005.431.00) |
| Publikationskosten:        | <u>Fr. 23.--</u>    | (Kto. 2020.435.00) |
| <br>                       |                     |                    |
| zahlbar innert<br>30 Tagen | Fr. 623.--<br>===== | ES                 |

Bau-Departement pw/ss (2)  
Rechtsdienst pw (2)  
Amt für Raumplanung (2), mit 1 neuen Erschliessungsplan  
Steuerverwaltung  
Veranlagungsbehörde Dorneck, 4143 Dornach  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 neuen Erschliessungsplan  
(einschreiben)  
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 neuen Erschlies-  
sungsplan (einschreiben)  
Katasterschätzung  
Gebäudeversicherung  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4413 Büren  
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4413 Büren (2), mit 1  
neuen Erschliessungsplan, mit Einzahlungsschein (einschrei-  
ben)  
Ingenieurbüro Chr. Jäger, Hauptstr. 49, 4143 Dornach

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Büren: Die Aenderung des Erschliessungspla-  
nes im Bereiche der BLU "Kilpen/Thal-  
acker" wird genehmigt."

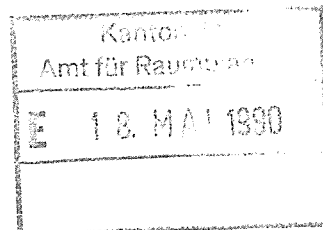




# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. Mai 1990

NR. 1572



## EG Büren: Genehmigung der Grundlagen für die Baulandumlegung "Kilpen/Thalacker"

Die Einwohnergemeinde Büren unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Kilpen/Thalacker" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 14. August bis 12. September 1989 öffentlich auf. Während dieser Frist sind gegen die Grundlagen keine Einsprachen eingereicht worden.

Formell ist nichts, materiell folgendes zu bemerken:

Ziffer 7 Abs. 3 (=Zusatz) der speziellen Bedingungen lautet:

"Ueberbaute Grundstücke bezahlen bis zu einer Fläche von 750 m<sup>2</sup> an die Umlegung Fr. 1.--/m<sup>2</sup>; grössere überbaute Grundstücke bezahlen für die Restfläche die ausgewiesenen Bearbeitungskosten."

§ 92 Abs. 1 BauG lautet hingegen:

"Die Kosten .... sind den Beteiligten nach den Vorteilen, die ihnen erwachsen, aufzuerlegen."

Der Zusatz des Reglementes steht erstens im Widerspruch zu § 92 Abs. 1 BauG und zweitens ist die Fixierung ganz allgemein auf 750 m<sup>2</sup> Fläche pro überbaute Parzelle ohne Ueberprüfung im Einzelfall willkürlich.

Ziffer 7 Abs. 3 (=Zusatz) ist aus diesem Grunde von der Genehmigung auszunehmen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen mit Ausnahme von Ziffer 7 Abs. 3 = Zusatz) für die Durchführung der Baulandumlegung "Kilpen/Thalacker" der Einwohnergemeinde Büren werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Büren wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs. 3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage der Darstellung des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büren

|                     |            |                         |
|---------------------|------------|-------------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 100.-- | (Kto. 2000.431.00)      |
| zahlbar innert      | =====      | (Staatskanzlei Nr. 134) |
| 30 Tagen            |            | ES                      |

Bau-Departement pw/ss (2)  
Rechtsdienst pw (2)  
Amt für Raumplanung (2)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4413 Büren  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4413 Büren (2), mit Einzahlungsschein (einschreiben)  
Ingenieurbüro Ch. Jäger, Hauptstr. 49, 4143 Dornach